

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 25 (1978)
Heft: 5

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entwicklung der Ausbildung im Zivilschutz von 1965 bis 1977

Jahr	Dienst- anlässe	Teilnehmer	Diensttage	Teilnehmer pro Anlass	Diensttage pro Teilneh- mer
1965	179	11 561	31 315	64	2,6
1966	340	16 637	52 156	49	3,1
1967	552	26 053	72 325	47	2,8
1968	1174	40 032	131 657	35	3,3
1969	1667	73 324	237 957	44	3,4
1970	2071	89 469	257 561	43	2,9
1971	2951	116 635	337 368	39	2,9
1972	3381	136 318	384 955	40	2,9
1973	3632	143 270	412 158	40	2,9
1974	4271	169 454	459 594	40	2,7
1975	4757	184 738	502 309	39	2,7
1976	4886	195 949	493 229	40	2,6
1977	5700	225 000	550 000	40	2,6

Ende 1975 hat das Bundesamt sein Konzept der Ausbildungstätigkeit 1976–1982 innerhalb der langfristigen Tätigkeitsplanung bekanntgegeben. Es geht in den nächsten Jahren darum, die Anstrengungen auf dem Gebiete der Ausbildung zu steigern. Als flankierende Massnahmen muss eine erweiterte Infrastruktur bereitgestellt werden. Aus diesem Grunde wird auch in Zukunft der Bau von Zivilschutz-Ausbildungszentren im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten vordringlich gefördert.

Die Revision der Zivilschutzgesetze

Von D. Wedlake, BZS
(Fortsetzung aus Heft Nr. 4)

Der Artikel 15 ZSG, Organisationspflicht

Absatz 1 des *bisher* geltenden Artikels lautete:

«Örtliche Schutzorganisationen sind in allen Gemeinden zu bilden, in denen ganz oder teilweise geschlossene Siedlungen von 1000 oder mehr Einwohnern liegen.»

Beide Räte haben sich auf folgende *Neufassung* des ersten Absatzes geeinigt:

«Für *alle* Gemeinden werden örtliche Schutzorganisationen gebildet.»

Umstritten war der 2. Absatz. Dort hatte der Ständerat beschlossen, dass die Kantone bestimmte Gemeinden ganz oder teilweise von der Pflicht befreien können und dass dieser Entscheid nicht an eine eidgenössische Behörde weitergezogen werden könne. Demgegenüber schlug der Nationalrat folgende Version vor:

«Die Kantone können *in begründeten Fällen* und *mit Zustimmung des Bundesrates* bestimmte Gemeinden auf deren *Gesuch* ganz oder teilweise von der Organisationspflicht befreien.»

Der Ständerat konnte sich in der Herbstsession 1977 dieser präziseren Formulierung anschliessen. Damit war diese Differenz bereinigt, und diese Fassung wurde in der Schlussabstimmung auch gebilligt.

nisationspflicht auf sämtliche Gemeinden des Landes (mit gewissen gesetzlich bewilligten Ausnahmen) stellt die neu umschriebene Aufgabe der Schutzraumorganisationen – bzw. die Aufhebung der bisher vorgesehenen Hauswehren dar.

Gemäss dem in der Konzeption 1971 umschriebenen organisatorischen Planungsziel haben die örtlichen Schutzorganisationen – einschliesslich die die Hauswehr ersetzende Schutzraumorganisation – den primär vorbeugenden Schutz der Bevölkerung zu realisieren. Dabei ist in erster Linie den Anforderungen einer langfristigen Belegung der Schutzräume Rechnung zu tragen.

Die Aufgabe der Schutzraumorganisation umfasst insbesondere die Erstellung der Bezugsbereitschaft der Personenschutzräume in der Vorangriffsphase, die Überwachung der Wegschaffung von zivilschutzfremdem Material, die Kontrolle der technischen Einrichtungen und der Wasser- und Überlebensnahrungsvorräte. Die Organisation leitet den Schutzraumbezug und die Ablösung (Rotationsprinzip) der Insassen. Sie organisiert das Leben im Schutzraum, die Betreuung der Bewohner und deren Information. Sie übernimmt aber auch die Hauptaufgaben der bisherigen Hauswehren: Leistung der Ersten Hilfe, Löschen von Anfangsbränden und Behebung geringer Schäden.

Diese Aufgabenstellung bedingt, dass die Schutzraumorganisation – wie die übrigen Schutzorganisationen – schon in Friedenszeiten aufgebildet und vor allem auch ausgebildet werden kann. Artikel 14, Absatz 1 und 2, ersetzt die Hauswehr durch die Schutzraumorga-

nisation bzw. den Begriff «Haus» durch «Wohngebiet». Dem gleichen Zweck dient der neue Artikel 19. Artikel 52 endlich (insbesondere die Aufhebung des Absatzes 3) verbürgt die regelmässige Ausbildung aller Kategorien der im Zivilschutz Eingeteilten, also auch der Schutzraumorganisationen.

Durch diese Neukonzipierung der Aufgaben der Schutzraumorganisation wird die Schutzbereitschaft wesentlich erhöht, indem bei einem unerwartet notwendig werdenden Aufgebot des Zivilschutzes alle Angehörigen der Schutzorganisationen bereits ausgebildet und auf ihre Aufgabe vorbereitet sind. Zudem wird dem Postulat der rechtsgleichen Behandlung aller Schutzdienstpflichtigen Genüge getan, weil jetzt die immer wieder kritisierte Einteilung zur Hauswehr, die in Friedenszeiten nicht ausgebildet worden wäre, wegfällt.

(Fortsetzung folgt)

MEXAG



SICHERHEITSTECHNIK

8042 ZÜRICH, Riedtlistrasse 8
Telefon 01 60 17 69, Telex 59 943



Notstromleuchten

Unsere Notstromleuchten geben sofort strahlend helles Licht bei Stromausfall. Wir führen tragbare Wand- und Einbaumodelle. Normal- oder Halogenlicht.

ab Fr. 229.–

MEXAG



Die Schutzraumorganisationen

Eine fast ebenso entscheidende Massnahme wie die Ausdehnung der Orga-